

# RS OGH 1971/2/15 2Ob417/70, 2Ob103/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1971

## Norm

StVO §14 Abs3

## Rechtssatz

Hat der Lenker keine genügende Sicht nach hinten und ist mit dem Auftauchen anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen, dann erfordert die Verkehrssicherheit die Verwendung eines Einweisers, dessen Standort so gewählt sein muß, daß er in der Lage ist, bei gebotener Aufmerksamkeit den vom Fahrzeuglenker nicht eingesehenen Raum zu beobachten und diesem die entsprechenden Anweisungen rechtzeitig zu geben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 417/70  
Entscheidungstext OGH 15.02.1971 2 Ob 417/70
- 2 Ob 103/81  
Entscheidungstext OGH 30.06.1981 2 Ob 103/81  
nur: Hat der Lenker keine genügende Sicht nach hinten und ist mit dem Auftauchen anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen, dann erfordert die Verkehrssicherheit die Verwendung eines Einweisers. (T1)

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0073846

## Dokumentnummer

JJR\_19710215\_OGH0002\_0020OB00417\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)